

Einladung

zur 25. ordentlichen Generalversammlung
der Züblin Immobilien Holding AG

Dienstag, 17. Juni 2014, 10.00 Uhr
(Türöffnung: 09.30 Uhr)
SIX Swiss Exchange, Raum "Exchange"
Selnastrasse 30, Zürich

- 1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2013/2014, Berichte der Revisionsstelle und Entschädigungen**
 - 1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2013/2014 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle
 - 1.2 Konsultativabstimmung über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2013/2014 (nicht bindend)
- 2. Verwendung des Bilanzverlusts**
- 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**
- 4. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**
- 5. Wahlen**
 - 5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat
 - 5.1.1 Herrn Pierre N. Rossier
 - 5.1.2 Herrn Andrew N. Walker
 - 5.1.3 Herrn Dr. Markus Wesnitzer
 - 5.1.4 Herrn Vladislav Osipov
 - 5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
 - 5.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - 5.3.1 Herrn Pierre N. Rossier
 - 5.3.2 Herrn Andrew N. Walker
 - 5.3.3 Herrn Vladislav Osipov
 - 5.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - 5.5 Wiederwahl der Revisionsstelle
- 6. Vergütungen**
 - 6.1 Vergütung des Verwaltungsrats
 - 6.2 Vergütung der Geschäftsleitung
 - 6.2.1 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung
 - 6.2.2 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Einleitung

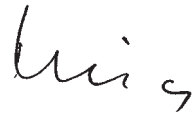
Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur 25. ordentlichen Generalversammlung der Züblin Immobilien Holding AG einzuladen.

Der Geschäftsbericht 2013/2014 liegt in elektronischer Form auf unserer Internetseite www.zueblin.ch vor.

Diese Einladung enthält im ersten Teil die Kennzahlen der Züblin Gruppe der letzten fünf Jahre und den Aktionärsbrief mit den wichtigsten Informationen zum Geschäftsjahr der Züblin Immobilien Holding AG. Im zweiten Teil dieser Einladung finden Sie die Traktanden der Generalversammlung sowie die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat weist Sie darauf hin, dass dieses Jahr als Folge der Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), besser bekannt als "Minder-Initiative", die Statuten angepasst werden müssen. Dazu gibt es auf Seite 13 weitere Erläuterungen des Verwaltungsrats. Der dritte Teil enthält Ausführungen zu den organisatorischen Aspekten der Generalversammlung.

Zürich, 22. Mai 2014

Für den Verwaltungsrat



Pierre N. Rossier
Präsident des Verwaltungsrats

Kennzahlen

in Mio. CHF	1.4.2013 bis 31.3.2014	1.4.2012 bis 31.3.2013	1.4.2011 bis 31.3.2012	1.4.2010 bis 31.3.2011	1.4.2009 bis 31.3.2010
Erfolgsrechnung					
Mietertrag	42	55	73	91	103
Marktwertveränderung der Anlageliegenschaften	-36	-81	-3	-17	-7
EBITDA	24	35	54	70	77
Erfolg	-63.8	-89.4	4.7	7.3	11.0
EPRA Eigenkapitalrendite	-24,1%	-26,9%	1,2%	1,7%	2,6%
Bilanz					
Anlageliegenschaften	791	1 065	1 206	1 282	1 437
Eigenkapital	224	264	338	377	377
Eigenkapitalquote	26,6%	23,1%	26,3%	27,4%	24,6%
EPRA Eigenkapital	265	332	410	423	441
EPRA Eigenkapitalquote	31,5%	29,1%	31,8%	30,7%	28,7%
Hypotheken	485	700	774	882	1 017
Loan to Value	61,3%	65,7%	64,2%	68,8%	70,8%
Kennzahlen pro Aktie in CHF					
Erfolg der Aktionäre	-0.89	-1.38	0.06	-0.01	-0.03
EPRA NAV pro Aktie	3.62	4.57	5.81	5.94	6.25
NAV pro Aktie	3.03	3.59	4.78	5.27	5.40
Börsenkurs	1.96	2.37	2.52	3.83	4.77
Portfolio					
Jahresmietertrag ¹	32.7	53.1	63.5	86.6	97.3
EPRA Mietertragsrendite, netto	2,1%	5,2%	5,4%	5,9%	6,1%
Durchschnittlicher Zinssatz	4,1%	4,4%	4,5%	4,5%	4,6%
Leerstandsquote (monetär) ¹	42,9%	10,5%	11,4%	11,4%	11,0%

¹ Im Vorjahr ohne Renovationsprojekte

Obige Kennzahlen sind entweder direkt aus der konsolidierten Erfolgsrechnung oder Bilanz ersichtlich oder können anhand der Begriffsdefinitionen auf den Seiten 165 bis 167 des Geschäftsberichts und der EPRA Performance Messung auf den Seiten 141 bis 144 des Geschäftsberichts nachvollzogen werden.



Pierre N. Rossier, Präsident des Verwaltungsrats, und Bruno Schefer, Chief Executive Officer

Brief an unsere Aktionäre

Sehr geehrte
Aktionärinnen
und Aktionäre

Sehr geehrte
Damen und Herren

Züblin schliesst das Geschäftsjahr 2013/2014 nochmals mit einem hohen Verlust von CHF 64 Mio. (2012/2013: CHF –89 Mio.) ab. Der Verkauf der nicht strategischen Liegenschaften in Deutschland und den Niederlanden ist weiter fortgeschritten, dabei war jedoch eine erneute Wertkorrektur von CHF 41 Mio. notwendig.

Der Verwaltungsrat hat den Verkauf von drei strategischen Liegenschaften in der Schweiz und von einer Liegenschaft in Frankreich genehmigt und damit die hohen Bewertungen abgesichert. Die freien Mittel wurden zum Schuldenabbau verwendet.

Weiter hat der Verwaltungsrat am 9. April 2014 beschlossen, das restliche Schweizer Portfolio zu verkaufen. Dieser Entscheid wurde mit Blick auf das noch hohe Preisniveau der Schweizer Immobilien sowie im Hinblick auf die anstehende Rückzahlung der Anleihe gefällt. Damit konzentriert sich Züblin auf die strategischen Portfolios in Deutschland und Frankreich.

Operatives Ergebnis entspricht den Erwartungen

Auch dieses Jahr stand die Entwicklung der Züblin Gruppe im Zeichen der grossen Umbauarbeiten in Paris und Bern sowie der Desinvestition von nicht strategischen Liegenschaften. Dadurch verringerte sich der Mietertrag im Geschäftsjahr 2013/2014 um 23% auf CHF 42 Mio. Erwartungsgemäss fiel das operative Ergebnis mit einem Verlust von CHF 10 Mio. negativ aus.

Vier Verkäufe von strategischen Liegenschaften getätigt

Im Berichtszeitraum konnten vier strategische Immobilien für insgesamt CHF 216 Mio. verkauft werden; daraus resultierte ein Gewinn von CHF 11 Mio. In der Schweiz profitierte Züblin von den guten Marktbedingungen und hat die Liegenschaft in Zollikofen sowie zwei Liegenschaften in Zürich erfolgreich verkauft. Ebenfalls konnte die Liegenschaft in Lyon mit einem Gewinn verkauft werden.

Fortschritte beim Verkauf des nicht strategischen Portfolios erzielt

Am Anfang des Geschäftsjahres umfasste das nicht strategische Portfolio 25 Immobilien mit einem Gesamtwert von CHF 145 Mio. Davon wurden acht Immobilien in den Niederlanden und sieben Immobilien in Deutschland verkauft. Der Wert des nicht strategischen Portfolios musste während des Geschäftsjahres aufgrund von Verkäufen und Wertkorrekturen nochmals um insgesamt CHF 41 Mio. nach unten angepasst werden. Davon entfielen CHF 17 Mio. auf das deutsche Portfolio, zum grössten Teil als Folge der Insolvenz von Praktiker, und CHF 24 Mio. auf die niederländischen Immobilien, wo der Markt nach wie vor keine Besserungstendenzen zeigt. Somit verblieben am Ende des Geschäftsjahres noch zehn nicht strategische Immobilien im Portfolio, davon fünf in den Niederlanden und fünf in Deutschland. Der Gesamtwert dieser nicht strategischen Immobilien, die ebenfalls noch verkauft werden sollen, belief sich per Ende des Geschäftsjahres auf CHF 41 Mio.

Abschluss der Renovationsarbeiten

Während des Geschäftsjahres konnte Züblin sämtliche Renovationsarbeiten abschliessen. Züblin hat auch dieses Jahr mit CHF 53 Mio. nochmals zukunftsorientiert in die Nachhaltigkeit der Immobilien investiert. "Newtime" sowie "Imagine" in Paris und die Liegenschaft "Arco West" in Bern können nun vermietet werden.

Portfoliowert CHF 791 Mio.

Der Gesamtwert des Portfolios von Züblin belief sich am Stichtag auf CHF 791 Mio. gegenüber einem Wert von CHF 1 065 im Vorjahr. 50% davon entfallen auf Frankreich, 24% auf die Schweiz und 21% auf die strategischen Immobilien in Deutschland. Auf das nicht strategische Portfolio entfällt noch ein Anteil von 5% (Vorjahr: 14%).

Neben den realisierten und nicht realisierten Wertkorrekturen von CHF 41 Mio. beim nicht strategischen Portfolio haben die veränderten Marktbedingungen in Frankreich zu einer Verschlechterung der Immobilienwerte im Umfang von CHF 7 Mio. beigetragen. Demgegenüber blieben die Werte in der Schweiz und in Deutschland stabil.

Zinsabsicherungsgeschäfte erfolgswirksam ausgebucht

Aufgrund der im Berichtsjahr getätigten und der geplanten Verkäufe wurden beim "Interest Swap Portfolio" (Zinsabsicherungsgeschäfte) wie im Vorjahr Anpassungen vorgenommen. So wurden die bisher im Eigenkapital erfassten Bewertungsdifferenzen von CHF 16 Mio. (Vorjahr: CHF 11 Mio.) erfolgswirksam ausgebucht. Cash- und eigenkapitalmässig hat dies keinen Einfluss, da die Zinsabsicherungsgeschäfte bis zu deren Ablauf weitergeführt werden und die negative Bewertung bereits bisher im Eigenkapital berücksichtigt war.

Einfluss auf Kennzahlen

Die genannten Faktoren führten im Geschäftsjahr 2013/2014 zu einem Gesamtverlust von CHF 64 Mio. (2012/2013: CHF –89 Mio.). Der rechnerische NAV pro Aktie belief sich per 31. März 2014 auf CHF 3.03 (CHF 3.59). Der EPRA NAV pro Aktie wurde am Stichtag mit CHF 3.62 ausgewiesen wird (CHF 4.57) ausgewiesen. Zum Börsenkurs von CHF 1.96 am 31. März 2014 berechnet, entspricht das einem Abschlag auf dem inneren Wert von 35% beim rechnerischen NAV beziehungsweise von 46% beim EPRA NAV.

Die Loan-to-Value-Ratio hat sich weiter verbessert und belief sich per 31. März 2014 noch auf 61,3% (65,7%). Die Leerstandsquote hat sich nach Abschluss der Renovationsarbeiten in Paris und Bern und vor dem Hintergrund der Vermietung dieser Objekte von 10,5% auf 42,9% erhöht. Die derzeitige angespannte wirtschaftliche Situation in Frankreich erschwert eine Prognose, wann insbesondere das Projekt "Newtime" vermietet werden kann.

Verkauf der Schweizer Immobilien geplant

Der Verwaltungsrat der Züblin Immobilien Holding AG hat an der Sitzung vom 9. April 2014 beschlossen, das Portfolio auf Deutschland und Frankreich zu fokussieren und die Schweizer Immobilien zu verkaufen. In diesem Zusammenhang soll den Obligationären der 4%-Anleihe, deren Laufzeit bis 20. Juli 2015 dauert, voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2014 ein Angebot zum vorzeitigen Rückkauf ihrer Obligationen unterbreitet werden.

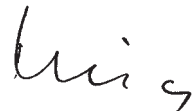
Kostenreduktion – Organisation wurde angepasst

Der Verwaltungsrat und die Gruppenleitung sind zum Schluss gekommen, dass das stark verringerte Portfolio und die gesunkenen Mieteinnahmen eine Reduktion der operativen Kosten notwendig machen. Angestrebt werden Einsparungen von jährlich CHF 3 Mio.; diese wurden zum Teil bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr realisiert. Angesichts dieser Zielsetzung und der dezentralen Führungsstruktur des Unternehmens hat CEO Bruno Schefer dem Verwaltungsrat vorgeschlagen, seine Tätigkeit für Züblin ab 1. Januar 2014 auf 50% zu reduzieren; dies verbunden mit entsprechenden vertraglichen Anpassungen hinsichtlich Salär und Kündigungsfrist. Der Verwaltungsrat hat diesen Vorschlag begrüsst und angenommen.

Ausblick

Das wirtschaftliche Umfeld bleibt unverändert anfällig, da es von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren beeinflusst wird. Der Verwaltungsrat hat deshalb entschieden, sich einen finanziellen Freiraum zu verschaffen. So will Züblin den nach wie vor guten Immobilienmarkt in der Schweiz ausnutzen und das Schweizer Portfolio verkaufen. Neben dieser Veräusserung liegt der Fokus im laufenden Jahr auf dem Abschluss des Verkaufsprogramms der nicht strategischen Immobilien, der Neuvermietung der Immobilien in Paris und der Reduktion der Betriebskosten.

Der Verwaltungsrat und die Gruppenleitung danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Geschäftspartnern für ihren grossen Einsatz und den Aktionärinnen und Aktionären für das Vertrauen und ihre Unterstützung auch in schwierigen Zeiten.



Pierre N. Rossier
Präsident des Verwaltungsrats



Bruno Schefer
Chief Executive Officer

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2013/2014, Berichte der Revisionsstelle und Entschädigungen

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2013/2014 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2013/2014 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2013/2014 (nicht bindend)

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2013/2014 in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

2. Verwendung des Bilanzverlusts

Der Bilanzverlust der Züblin Immobilien Holding AG beträgt per 31. März 2014:

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	0.00
Ergebnis des Geschäftsjahrs 2013/2014	CHF	-56 590 283.43
Bilanzverlust per 31. März 2014	CHF	-56 590 283.43

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust in Höhe von CHF 56 590 283.43 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013/2014 Entlastung zu erteilen.

4. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die folgenden, mit dem Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verbundenen Statutenanpassungen (inkl. Anpassung der Normierung) zu genehmigen:

Artikel 6–8 (einschliesslich), Artikel 10–13 (einschliesslich), Artikel 16–25 (einschliesslich).

Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist in der Beilage zu dieser Einladung zu finden.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- 5.1.1 Herrn Pierre N. Rossier
- 5.1.2 Herrn Andrew N. Walker
- 5.1.3 Herrn Dr. Markus Wesnitzer
- 5.1.4 Herrn Vladislav Osipov

5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Pierre N. Rossier als Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- 5.3.1 Herrn Pierre N. Rossier
- 5.3.2 Herrn Andrew N. Walker
- 5.3.3 Herrn Vladislav Osipov

5.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Andres Schenker, Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für das Geschäftsjahr 2014/2015 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015.

5.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014/2015 wieder zu wählen.

6. Vergütungen

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitspanne ab Beginn des auf die Generalversammlung folgenden Monats bis zum Ende des Monats der nächsten Generalversammlung (wobei unter "Generalversammlung" jene Generalversammlung zu verstehen ist, welche die Vergütung genehmigt) von maximal CHF 330 000 zu genehmigen.

6.2 Vergütung der Geschäftsleitung

6.2.1 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für die Zeitspanne ab Beginn des auf die Generalversammlung folgenden Monats bis zum Ende des Monats der nächsten Generalversammlung (wobei unter "Generalversammlung" jene Generalversammlung zu verstehen ist, welche die Vergütung genehmigt) von maximal CHF 950 000 zu genehmigen.

6.2.2 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für die Zeitspanne ab Beginn des auf die Generalversammlung folgenden Monats bis zum Ende des Monats der nächsten Generalversammlung (wobei unter "Generalversammlung" jene Generalversammlung zu verstehen ist, welche die Vergütung genehmigt) von maximal CHF 475 000 zu genehmigen.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013/2014 mit den Berichten der Revisionsstelle liegt ab dem 15. Mai 2014 am Sitz der Gesellschaft, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet abrufbar (www.zueblin.ch). Auf Wunsch stellt die Gesellschaft den Aktionären den Geschäftsbericht postalisch zu.

Stimmberechtigung und Zutritt zur Generalversammlung

Stimmberechtigt sind alle Aktionäre, welche bis am 2. Juni 2014 bei der Züblin Immobilien Holding AG mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind; diesen wird die Einladung zusammen mit der Traktandenliste automatisch zugestellt. Diese Aktionäre können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Antwortschein bis zum 11. Juni 2014 (Datum des Posteingangs) bei folgender Adresse anfordern:

Züblin Immobilien Holding AG, c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf

Aktionäre, welche ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines Verkaufs sämtlicher Aktien ist die ausgestellte Eintrittskarte an die Züblin Immobilien Holding AG zurückzusenden. Im Falle eines Verkaufs eines Teiles der Aktien muss der Aktionär die Eintrittskarte vor der Generalversammlung am Aktionärsschalter berichtigen lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen.

Vertretung

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Andres Schenker, c/o TRESAG Treuhand- & Unternehmensberatung AG, Gessnerallee 28, 8021, Zürich. Weisungen können mit dem Formular auf der Rückseite des Antwortscheins erteilt werden.
- b) Durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Dritten (der nicht Aktionär zu sein braucht) mittels einer schriftlichen Vollmacht. Bitte bestellen Sie hierfür ebenfalls eine Zutrittskarte und übergeben Sie diese unterzeichnet ihrem Vertreter.

Die Aktionäre werden höflich gebeten, die Antwortscheine schnellstmöglich mit dem beigelegten Rückantwortcouvert an die Züblin Immobilien Holding AG, c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, zu senden.

Beilage zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Züblin Immobilien Holding AG

Seite
13

Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Umsetzung der neuen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Stimmberechtigten haben sich im vergangenen Jahr für eine Volksinitiative gegen übermässige Vergütungen ausgesprochen (sogenannte "Minder-Initiative"). Gestützt darauf erliess der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (abgekürzt "VegüV"); diese ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Bestimmte zwingende Anpassungen aufgrund der VegüV wirken sich bereits anlässlich der kommenden Generalversammlung aus: So ist das Depot- und Organstimmrecht abgeschafft; die institutionelle Vertretung von Aktionären ist neu dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorbehalten. Des Weiteren wählen die Aktionäre an der Generalversammlung neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle neu auch den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter direkt und einzeln.

Die VegüV erfordert zudem eine Reihe von Anpassungen in den Statuten der betroffenen Gesellschaften. Der Verwaltungsrat hat sich entschieden, bereits anlässlich der Generalversammlung vom 17. Juni 2014 alle erforderlichen Anpassungen der Statuten den Aktionären zur Genehmigung zu unterbreiten und entsprechend umzusetzen, obwohl die Statuten grundsätzlich erst 2015 an die VegüV angepasst werden müssten.

Die Statuten enthalten neu insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- Regelung des Vergütungsausschusses und dessen Aufgaben (Art. 18 und Art. 18a der neuen Statuten)
- Festlegung der Grundsätze der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 20, Art. 20a und Art. 20c der neuen Statuten)
- Regeln für die jährliche verbindliche Abstimmung über Vergütungen (Art. 20b der neuen Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Beispiel zahlreicher anderer Schweizer Unternehmen zu folgen und eine prospektive Abstimmung über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzunehmen, welche jeweils die Vergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung beinhaltet. Diese Lösung erscheint dem Verwaltungsrat für die Züblin Immobilien Holding AG sachgerecht, insbesondere da sie im Rahmen der relativ einfachen Vergütungsstruktur grösstmögliche Planungssicherheit bietet. Aufgrund der beantragten Änderungen der Statuten werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2014 erstmals prospektive Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung stattfinden, welche sich auf die Periode bis zum Ende des Monats beziehen, in dem die Generalversammlung 2015 abgehalten wird.

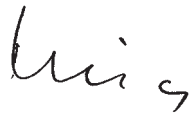
- Zulässige Anzahl weiterer Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats resp. der Geschäftsleitung innehaben kann (Art. 21 der neuen Statuten)

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass eine angemessen breite Tätigkeit seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung und eine damit verbundene Vernetzung im Interesse der Züblin Immobilien Holding AG sind. Unter diesen Gesichtspunkten hat sich der Verwaltungsrat für eine maximal zulässige Anzahl von 15 Mandaten pro Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung entschieden, wobei davon höchstens 5 Mandate börsenkotierte Gesellschaften betreffen dürfen. Schliesslich wollte der Verwaltungsrat seinen Mitgliedern wie auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung auch weiterhin ermöglichen, sich im Sinne der Allgemeinheit und gemeinnützig zu engagieren und möchte ihnen darum erlauben, zusätzliche Mandate bei Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Einrichtungen wahrzunehmen. Selbstverständlich sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung darauf bedacht, die von ihnen übernommenen Pflichten an ihre zeitliche Ressourcen anzupassen.

Die weiteren Details der beantragten Statutenänderungen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass diese Neuerungen eine weitgehende und auf die Züblin Immobilien Holding AG bezogen sachgerechte Wahrnehmung der Mitspracherechte der Aktionäre erlauben und bittet Sie, den beantragten Statutenänderungen zuzustimmen.

Im Namen des Verwaltungsrats



Pierre N. Rossier
Präsident des Verwaltungsrats

Revision der Statuten der Züblin Immobilien Holding AG gemäss Traktandum 4

Geltender Text

III. Organe der Gesellschaft
A. Generalversammlung
Artikel 6
2. Form
<p>Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Aktionäre darauf hinzuweisen, dass sie die Zustellung dieser Unterlagen verlangen können. Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.</p> <p>An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>

Revidierter Text (**Änderungen fett**)

III. Organe der Gesellschaft
A. Generalversammlung
Artikel 6
2. Form
<p>Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Aktionäre darauf hinzuweisen, dass sie die Zustellung dieser Unterlagen verlangen können. Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.</p> <p>An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>

Artikel 7
Unübertragbare Befugnisse
Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
<ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;3. die Genehmigung des Jahresberichtes;4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 7
Unübertragbare Befugnisse
Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
<ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;3. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten;4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;5. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;6. Wahl der Revisionsstelle;7. die Genehmigung des JahresberichtesLageberichts;8. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;9. Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats;10. Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung;11. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;12. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;13. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 8
Beschlussfassung
<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Fusion, Spaltung und Umwandlung, soweit nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes ein solches Quorum erforderlich ist.

Artikel 8
Beschlussfassung
<p>Die Generalversammlung genehmigt, fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Fusion, Spaltung und Umwandlung, soweit nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes ein solches Quorum erforderlich ist.

Artikel 10
Vorsitz, Protokoll
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
Artikel 11
Stimmrecht und Vertretung
<p>Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Die Aktien sind unteilbar.</p>

Artikel 10
Vorsitz, Protokoll
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und von den Organen, von vom unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Genehmigungen, Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
Artikel 11
Stimmrecht und Vertretung
<p>Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Die Aktien sind unteilbar.</p>

<p>Die Aktionäre können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.</p> <p>Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich über ihre Berechtigung in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form auszuweisen und sich auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Weise zur Teilnahme anzumelden.</p> <p>Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>

<p>Die Aktionäre können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die institutionelle Vertretung von Aktionären ist dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorbehalten. Die Vertretung eines Aktionärs durch Organe der Gesellschaft, durch andere von Organen oder der Gesellschaft abhängigen Personen oder Depotvertreter ist nicht zulässig.</p> <p>Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich über ihre Berechtigung in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form auszuweisen und sich auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Weise zur Teilnahme anzumelden.</p> <p>Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Stimmrechtsvertretung und insbesondere die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen festlegen. An der Generalversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates über die Anerkennung von Vollmachten.</p>
Artikel 11a
<i>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</i>
<p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird für eine Amtsdauer von einem Amtsjahr gewählt und ist nachher wieder wählbar. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so erfolgt die Ersatzwahl anlässlich der nächsten Generalversammlung. Für diese ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p>

B. Verwaltungsrat
Artikel 12
Wahl und Amtsdauer
<p>Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.</p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren individuell gewählt. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied des Verwaltungsrats so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen.</p>
Artikel 13
Konstituierung
<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p>
Artikel 16
Unübertragbare Aufgaben
<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die

B. Verwaltungsrat
Artikel 12
Wahl und Amtsdauer
<p>Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.</p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied wird und der Verwaltungsratspräsident werden einzeln je auf die Amtsdauer Dauer von drei einem Jahren individuell gewählt. Unter der Amtsdauer einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die erste Amtsdauer wird für jedes Mitglied des Verwaltungsrats so festgelegt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu beziehungsweise wiedergewählt werden müssen.</p>
Artikel 13
Konstituierung
<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst.</p> <p>Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen.</p> <p>Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p>
Artikel 16
Unübertragbare Aufgaben
<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die

<p>Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. <p>Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.</p>
<p>Artikel 17</p> <p><i>Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung Organisationsreglement</i></p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p>

<p>Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. <p>Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.</p>
<p>Artikel 17</p> <p><i>Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung Organisationsreglement</i></p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte weitere natürliche Personen zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p>
<p>Artikel 18</p> <p><i>Vergütungsausschuss</i></p> <p>Der Vergütungsausschuss setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.</p>

	<p>Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.</p> <p>Ist der Vergütungsausschuss nicht ordnungsgemäss besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus der Reihe des Verwaltungsrats die fehlenden Mitglieder ernennen oder auf eine solche Ernennung verzichten.</p>
	<p>Artikel 18a</p>
	<p>Der Vergütungsausschuss überprüft regelmässig die Vergütungspolitik und Leistungskriterien und unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zu deren Beibehaltung oder Anpassung sowie zur effektiven Vergütung. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung zuweisen.</p>
<p>C) Revisionsstelle</p>	<p>C) Revisionsstelle</p>
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 19</p>
<p>Wahl, Amtsdauer und Aufgaben</p> <p>Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz umschriebenen Befugnissen und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Generalversammlung kann ein oder mehrere weitere staatlich beaufsichtigte</p>	<p>Wahl, Amtsdauer und Aufgaben</p> <p>Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz umschriebenen Befugnissen und Pflichten. Die Revisionsstelle prüft ebenfalls, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.</p>

<p>Revisionsunternehmen als Revisionsstelle wählen, welche die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungen oder sonstige Aufgaben vornehmen können.</p> <p>Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.</p>

<p>Die Generalversammlung kann ein oder mehrere weitere staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen als Revisionsstelle wählen, welche die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungen oder sonstige Aufgaben vornehmen können.</p> <p>Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.</p>
<p>IV. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und weitere diesbezügliche Bestimmungen</p>
<p>Artikel 20</p>
<p>Vergütung</p> <p>Die Vergütung des Verwaltungsrats besteht aus einer festen Vergütung.</p> <p>Die Vergütung der Geschäftsleitung kann insbesondere aus folgenden Komponenten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• feste Vergütungen;• erfolgsabhängige Vergütungen, maximal in der Höhe des vollen Zielbonus;• Barvergütungen;• Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen. <p>Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen von Unternehmen erhalten, welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Solche Vergütungen sind in die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.</p>

	<i>Artikel 20a</i>
	<p>Die erfolgs- und/oder leistungsabhängige Komponente kann sowohl von der Erreichung von Zielen der Gesellschaft als auch von der Erreichung persönlicher Ziele abhängig sein. Die individuelle jährliche erfolgs- und/oder leistungsabhängige Vergütung darf die Hälfte des Betrages der individuellen festen Vergütung des gleichen Jahres nicht übersteigen. Diese Grundsätze können vom Verwaltungsrat konkretisiert werden.</p>
	<i>Artikel 20b</i>
	<p>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat die festen Vergütungen und für die Geschäftsleitung die maximalen Gesamtbeträge für die festen und erfolgs- und/oder leistungsabhängigen Vergütungen für die Zeitspanne vom Beginn des auf die Generalversammlung folgenden Monats bis zum Ende des Monats der nächsten Generalversammlung zu genehmigen, wobei unter "Generalversammlung" jene Generalversammlung zu verstehen ist, welche die Vergütungen genehmigt.</p> <p>Wird die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung von der Generalversammlung nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.</p>
	<i>Artikel 20c</i>
	<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.</p>

	<i>Artikel 21</i>
	<p><i>Zusätzliche Mandate</i></p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrats resp. der Geschäftsleitung darf insgesamt höchstens fünfzehn Mandate übernehmen, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.</p> <p>Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Mandate und Anstellungen in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, (z.B. bei Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen) gelten als ein Mandat. Nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; • Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt; • Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.
	<i>Artikel 21a</i>
	<i>Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</i>

	Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die den Vergütungen gemäss Artikel 20 – 20b zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen; sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen.
IV. V. Gewinnverteilung und Reserven	IV. V. Gewinnverteilung und Reserven
Artikel 19	Artikel 19 22
	(Wortlaut unverändert)
Artikel 20	Artikel 20 23
	(Wortlaut unverändert)
V. Auflösung und Liquidation	V. VI. Auflösung und Liquidation
Artikel 21	Artikel 21 24
	(Wortlaut unverändert)
VI. Bekanntmachungen	VI. VII. Bekanntmachungen
Artikel 22	Artikel 22 25
	(Wortlaut unverändert)

Züblin Immobilien Holding AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich

Telefon +41 (0)44 206 29 39
info@zueblin.ch
www.zueblin.ch